

## **Benutzungsordnung für die Carl-Julius-Weber-Halle**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kupferzell hat am 11. Dezember 2007 die folgende Benutzungsordnung für die Carl-Julius-Weber-Halle beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung**

- (1) Die Carl-Julius-Weber-Halle, bestehend aus der Mehrzweckhalle (einschließlich Zuschauertribüne, Regieraum, Sanitär- und Umkleideräume, Geräteräume), dem Foyer, dem Mehrzweckraum und der Kulturhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kupferzell.
- (2) Sie dient dem sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck steht die Carl-Julius-Weber-Halle den gemeindlichen Einrichtungen, den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen zu Übungszwecken und zur Abhaltung von Veranstaltungen zur Verfügung. Auch an sonstige Benutzer und Privatpersonen kann die Carl-Julius-Weber-Halle auf Antrag überlassen werden. Ausgenommen hiervon sind Rocktanzveranstaltungen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Carl-Julius-Weber-Halle besteht nicht.

### **§ 2**

#### **Allgemeine Überlassungs- und Benutzungsregeln**

- (1) Die Überlassung der Carl-Julius-Weber-Halle an die gemeindlichen Einrichtungen, die örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen zu Übungszwecken erfolgt nach den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, der Entgeltordnung für die Carl-Julius-Weber-Halle und den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Kupferzell.
- (2) Mit der Benutzung der Carl-Julius-Weber-Halle gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung und der Entgeltordnung als anerkannt. Die Benutzungsordnung und die Entgeltordnung werden den Benutzern bei der erstmaligen Inanspruchnahme der Carl-Julius-Weber-Halle ausgehändigt.
- (3) Während des Übungsbetriebes ist der Aufenthalt in der Carl-Julius-Weber-Halle für Unbefugte verboten.
- (4) Eintretene Beschädigungen in oder an der Carl-Julius-Weber-Halle oder seiner Einrichtungen, wie beispielsweise Turn- und Sportgeräte, sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- (5) Die Übertragungseinrichtungen, die erforderliche Beleuchtungsanlage und die Bedienung der Sportgeräte im Regieraum dürfen nur vom Hausmeister und von diesem eingewiesene und fachkundige Personen bedient werden. Der Zutritt zum Regieraum ist nur den vorgenannten Personen gestattet. Diese haben dafür zu sorgen, dass der Regieraum stets verschlossen bleibt.
- (6) Die Carl-Julius-Weber-Halle ist in der Regel während den Sommerferien geschlossen. Die Gemeinde kann hiervon in besonders begründeten Fällen Aus-

nahmen zulassen. Im Bedarfsfall kann die Carl-Julius-Weber-Halle auch außerhalb der Ferienzeit zur Großreinigung und zur Durchführung von Reparaturen geschlossen werden.

- (7) Die Schließzeiten werden öffentlich bekannt gegeben.

### **§ 3 Übungsbetrieb in der Carl-Julius-Weber-Halle**

#### **§ 3 a Benutzung**

- (1) Für die regelmäßige Benutzung der Carl-Julius-Weber-Halle durch die gemeindlichen Einrichtungen, die örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen wird von der Gemeindeverwaltung zu Beginn eines jeden Schuljahres auf Grundlage der vorliegenden Belegungswünsche ein aufeinander abgestimmter Belegungsplan erstellt. Er ist für alle Benutzer verbindlich. Nachträgliche Änderungswünsche sind bei der Gemeinde Kupferzell schriftlich zu beantragen. Sofern Änderungen vorgenommen werden, wird von der Gemeindeverwaltung ein neuer Belegungsplan aufgestellt. Die Gemeindeverwaltung ist zu benachrichtigen, wenn Benutzer die nach dem Belegungsplan vorgesehenen Übungsstunden länger als zwei Wochen nicht abhalten werden.
- (2) Durch die Aufnahme der einzelnen Übungsstunden in den Belegungsplan wird das Vertragsverhältnis auf Überlassung der Carl-Julius-Weber-Halle begründet. Ansprüche auf bestimmte Benutzungszeiten bestehen nicht. Der Belegungsplan kann deshalb von der Gemeindeverwaltung auch einseitig geändert werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.
- (3) Muss der Übungs- und Sportbetrieb wegen Verwendung der Carl-Julius-Weber-Halle für andere Veranstaltungen ausfallen, so wird hierüber der Rektor der Johann-Friedrich-Mayer-Schule (Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule) Kupferzell bzw. sein Stellvertreter, der Sportverein oder die betroffene Gruppe rechtzeitig informiert.
- (4) Die Carl-Julius-Weber-Halle darf von den Übungsgruppen nur zu dem im Belegungsplan genannten Zweck benutzt werden. Jede missbräuchliche Benutzung der Räume und Einrichtungen, insbesondere das Herumturnen auf der Zuschauertribüne, ist untersagt. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Die Übungsleiter sind für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.
- (5) Schulklassen und Kindergartengruppen dürfen nur unter der Leitung eines Lehrers oder eines Erziehers, sporttreibende Vereine nur mit einem Ausbildungs- oder Übungsleiter die Carl-Julius-Weber-Halle betreten und benutzen. Der Aufsichtführende oder dessen Stellvertreter hat als Erster und Letzter in der Carl-Julius-Weber-Halle zu sein. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Übungs- und Sportbetriebs verantwortlich. Die Namen der Übungsleiter, ggf. Stellvertreter müssen der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister bekannt sein.
- (6) Die im Belegungsplan festgelegten Anfangs- und Schlußzeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Verlässt eine Übungsgruppe die Carl-Julius-Weber-Halle vor Ablauf der festgelegten Übungszeit, so ist der Haus-

meister rechtzeitig zu verständigen. Der verantwortliche Übungsleiter hat jeweils dafür zu sorgen, dass nur die zugelassenen Zugänge, d.h. die sog. Sportlerein- bzw. ausgänge benutzt werden, Ruhe und Ordnung herrscht und nur zweckmäßige Inanspruchnahme von Räumen und Einrichtungen erfolgt. Der Übungs- und Sportbetrieb auf der Zuschauertribüne, der Bühne in der Kulturhalle sowie im Foyer ist nicht erlaubt.

- (7) Bei heruntergelassenen Trennwänden ist es verboten, im Zuge des Übungs- und Sportbetriebs zwischen der Wand und den Trennwänden bzw. unter den Trennwänden durchzukriechen. Die Übungsleiter sind für die Einhaltung dieses Verbots verantwortlich. Die Schlüssel für die Bedienung der Trennwände sind unmittelbar nach Gebrauch wieder abziehen.
- (8) Die Räume der Übungsleiter sind verschlossen zu halten.

### § 3 b

#### Ordnung und Sauberkeit

- (1) Reinlichkeit ist ganz besonders in den Toiletten, Wasch-, Dusch- und Umkleieräumen geboten. Die vorstehend genannten Räume sind deshalb sauber zu halten. Nach Benutzung sind die Duschanlagen abzustellen und die Waschbecken zu entleeren. Jeder unnötige Wasserverbrauch in den Dusch- und Waschräumen muss vermieden werden. Das Herumspritzen mit Wasser ist zu unterlassen. Die Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.
- (2) Während dem Übungsbetrieb in der Carl-Julius-Weber-Halle dürfen keine alkoholischen Getränke jeglicher Art getrunken werden.
- (3) Die beweglichen Turngeräte (Barren, Reck, Pferd usw.) sind unter größter Schonung des Bodens und der Geräte, nach Anweisung und unter Aufsicht des Lehrers oder Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurück zu bringen. Die Aufsichtsperson ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Geräte in den Geräteräumen verantwortlich. Die Geräte dürfen grundsätzlich nur nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Insbesondere ist hierbei darauf zu achten, dass die Standsicherheit der Geräte gewährleistet ist (z.B. Tore). Bewegliche Turngeräte oder Turnmatten dürfen nicht über den Boden geschleift werden, sondern müssen getragen oder gefahren werden. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung aus der Carl-Julius-Weber-Halle in andere Räume mitgenommen werden.
- (4) Die Aufsichtspersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Geräteräume nur beim Auf- bzw. Abbau der Geräte betreten werden.
- (5) Die Ausübung von Sportarten, die eine Beschädigung der Carl-Julius-Weber-Halle oder ihrer Einrichtungen befürchten lassen, wie z. B. Kugelstoßen, Hammerwerfen und dgl., sind verboten. Im Zweifelsfall ist die vorherige Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Beim Fußballtraining ist die Intensität des Ballspiels den räumlichen Gegebenheiten so anzupassen, dass Beschädigungen vermieden werden.

- (6) Die Carl-Julius-Weber-Halle darf beim Übungs- und Sportbetrieb, einschließlich sportlicher Veranstaltungen, nur mit sauberen Turnschuhen und nur über die vom Hausmeister zugewiesenen Zugänge betreten werden. Das Tragen von Straßenschuhen zu sportlichen Übungen oder von Turnschuhen mit abfärbenden oder schwarzen Gummisohlen in der Halle ist nicht gestattet. Die Übungsleiter sind für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.
- (7) Vereinseigene Turngeräte dürfen stets widerruflich in der Carl-Julius-Weber-Halle untergebracht werden. Die Geräte sind als solche zu kennzeichnen. Die Johann-Friedrich-Mayer-Schule (Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule) Kupferzell kann diese unentgeltlich mitbenutzen. Die Gemeinde übernimmt für die Unterstellung keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigung Dritter.

## **§ 4 Veranstaltungen**

### **§ 4 a Überlassung**

- (1) Jede beabsichtigte, nicht im Hallenbelegungsplan enthaltene Veranstaltung, ist bei der Gemeinde mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich anzumelden. Bei der Anmeldung ist anzugeben, welche Räume und Einrichtungen benötigt werden, ob Proben beabsichtigt sind, um welche Art von Veranstaltung es sich handelt und auf welche Zeitdauer sich die Benutzung voraussichtlich erstrecken wird. Gleichzeitig ist eine für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen. Die Gemeinde kann die Vorlage von Programmen oder anderen Nachweisen verlangen, aus denen Art und Umfang der beabsichtigten Veranstaltung ersichtlich sind. Die Überlassung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Entscheidung, ob die Carl-Julius-Weber-Halle überlassen wird, trifft die Gemeinde. Liegen für einen Tag mehrere Anmeldungen vor, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung, wobei den örtlichen Vereinen gegenüber Privatpersonen und Auswärtigen Vorrang gegeben wird.
- (3) Wird bei Veranstaltungen gegen Vertragsbestimmungen verstoßen, kann die Gemeinde Kupferzell oder ein von ihr Beauftragter das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Bezahlung des Nutzungsentgelts verpflichtet. Er haftet auch für etwaige Verzugsschäden.

### **§ 4 b Benutzung**

- (1) Die Gemeinde überlässt den Benutzern die Carl-Julius-Weber-Halle mit ihren Einrichtungen und Gerätschaften im gegenwärtigen Zustand. Die Einrichtungen und Gerätschaften sind vom Veranstalter bzw. Verantwortlichen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen. Es

muss sichergestellt sein, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

- (2) Die Carl-Julius-Weber-Halle darf von einem Veranstalter nur zu dem im Überlassungsantrag genanntem Zweck benutzt werden. Jede missbräuchliche Benutzung der Räume und Einrichtungen ist untersagt. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Veranstalter verantwortlich.
- (3) Mitgebrachte Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde nach Ablauf einer gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.
- (4) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Sperrstunde und alle sonstigen, sich aus der Benutzung der Carl-Julius-Weber-Halle und der Durchführung von Veranstaltungen ergebenden Bestimmungen nach der Versammlungsstättenverordnung, den Steuergesetzen, den Vorschriften der Jugend, dem Gaststättengesetz, der Gewerbeordnung, dem Gesetz zum Schutze der Sonn- und Feiertage sowie den Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen sind vom Veranstalter zu beachten und rechtzeitig auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung zu beschaffen. Hierzu gehören auch das Einholen der Schank-erlaubnis und der Erwerb der Wiedergaberechte bei der GEMA.
- (5) Der Veranstalter hat bei jeder Veranstaltung mindestens zwei zuverlässige Personen als Ordner einzuteilen. Die Ordner sind verpflichtet, auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Gänge nicht zugestellt werden. Der Haupteingang sowie die Notausgänge müssen während der Veranstaltung offen und frei sein. Im Brandfalle müssen sie unverzüglich eine rechtzeitige Räumung des Gebäudes veranlassen.
- (6) Die Höchstzahl der Besucher richtet sich nach den für die Carl-Julius-Weber-Halle gültigen Bestuhlungsplänen, die Bestandteil dieser Benutzungsordnung sind. Ist bei Veranstaltungen mit einer übermäßigen Verschmutzung z.B. durch Alkoholreste zu rechnen, kann die Gemeinde vom Veranstalter die Auslegung eines Hallenbodenschutzbelages verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Schutzbelag nach der Reinigung wieder aufzuräumen. Bis zur vollständigen Räumung der Carl-Julius-Weber-Halle hat ein verantwortlicher Vertreter des Veranstalters anwesend zu sein.

#### § 4 c Bewirtschaftung

- (1) Die Gemeinde Kupferzell hat die Bewirtschaftung der Carl-Julius-Weber-Halle an einen Pächter verpachtet. Dieser Pächter hat das alleinige Bewirtschaftungsrecht (d.h. inklusive Barbewirtschaftung) in der Carl-Julius-Weber-Halle. Die Barbewirtschaftung ist nur im Mehrzweckraum sowie im oberen und unteren Foyerbereich zulässig. Der Veranstalter ist verpflichtet, eine gewünschte Bewirtschaftung durch den Pächter durchführen zu lassen.
- (2) Ausgenommen von dem alleinigen Bewirtschaftungsrecht des Pächters sind Veranstaltungen zu sozialen und dem Gemeinwohl dienenden Zwecken. Dies

gilt insbesondere für die von der Gemeinde organisierte Altenfeier. Die Festlegung, welche weiteren Veranstaltungen hierunter fallen, trifft die Gemeindeverwaltung.

#### § 4 d Bereitstellung und Rückgabe der Räume

- (1) Die Carl-Julius-Weber-Halle wird mittels eines Übergabeprotokolls vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung mit den beweglichen Gegenständen übergeben. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden und dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister beanstandet.
- (2) Die Rückgabe der Carl-Julius-Weber-Halle, die durch Übergabeprotokoll zu erfolgen hat, muss entweder unmittelbar nach der Veranstaltung oder am nächsten Werktag mit Beginn der Arbeitsaufnahme des Hausmeisters an ihn erfolgen. Bei der Rückgabe wird festgestellt, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Mängel und Schäden werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (3) Die Aufstellung und der Abbau der Bestuhlung werden durch den Hausmeister oder die Beauftragten der Gemeinde gegen Entgelt durchgeführt. Die Veranstalter haben jedoch auch die Möglichkeit, die Be- und Abstuhlung nach dem Bestuhlungsplan in Eigenregie durchzuführen.
- (4) Für Blumen-, Fahنشmuck und ähnliche Ausstattungen hat jeder Veranstalter selbst zu sorgen.

#### § 4 e Einsatz von Polizei-, Feuerwehr- und Sanitätsdienst

- (1) Die Notwendigkeit eines Sicherheitswachdienstes durch die Feuerwehr ist in der Versammlungsstättenverordnung geregelt. Die Versammlungsstättenverordnung sieht dies vor, insbesondere bei:
  - a) Veranstaltungen mit offenem Licht (z.B. Adventsfeiern)
  - b) Benutzung der Bühne als Szenenfläche mit Dekoration, Beleuchtungstechnik oder Bühnenbild
- (2) Die Feuerwache wird von der örtlichen Feuerwehr gestellt und von der Gemeinde veranlasst. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Veranstalter.
- (3) Je nach Bedarf hat der Veranstalter für den Einsatz von Polizei und Sanitätsdienst zu sorgen. Der Einsatz dieser Organisationen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Veranstalter.

#### § 4 f Rücktritt des Benutzers

- (1) Tritt der Benutzer von einer Veranstaltung zurück, hat er dies vor dem Veranstaltungstermin schriftlich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Hängt von der

Rücktrittserklärung die Wahrung einer Frist ab, ist der Zeitpunkt des Eingangs der Rücktrittserklärung bei der Gemeindeverwaltung maßgebend.

#### § 4 g Ordnung und Sauberkeit

- (1) Wird die Carl-Julius-Weber-Halle bei Veranstaltungen ausgeschmückt, dürfen nur schwer entflammbar und durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Materialien Verwendung finden. Ausschmückungen aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht sein. Sie müssen von Beleuchtungseinrichtungen so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Bäume und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden. Luftballone, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, sind verboten. Wer Dekorationen anbringt, hat sie nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen, andernfalls werden sie von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters entfernt.

#### § 5 Aufsicht und Verwaltung

- (1) Die Carl-Julius-Weber-Halle wird von der Gemeinde verwaltet. Die laufende Beaufsichtigung der Einrichtung obliegt dem Hausmeister. Der Hausmeister übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und ist für die Überwachung und Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.
- (2) Die Anordnungen der Gemeinde und ihrer Beauftragten, insbesondere des Hausmeisters, sind zu beachten.
- (3) Benutzer, denen von der Gemeinde oder deren Beauftragten Schlüssel überlassen wurden, haben die Carl-Julius-Weber-Halle nach Schluss der Veranstaltung, der Übungsstunden oder des Wettkampfes zu schließen. Die Verantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Carl-Julius-Weber-Halle beim Verlassen abgeschlossen wird. Sie haben sich vorher zu überzeugen, dass alle Benutzer die Carl-Julius-Weber-Halle verlassen haben. Ferner haben sie darauf zu achten, dass die Fenster geschlossen, die Wasserhähne in den Duschen und Umkleieräumen abgestellt und die Lichter in den Räumlichkeiten gelöscht sind.
- (4) Die überlassenen Schlüssel müssen nach der Veranstaltung oder der letzten Übungsstunde dem Hausmeister zurückgegeben werden.
- (5) Aufsichtspersonen oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange, der Zutritt zur Carl-Julius-Weber-Halle während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

#### § 6 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Das Gebäude, seine Einrichtungen und das Inventar sind schonend zu behandeln, in sauberem und geordnetem Zustand zu halten und alle Beschädigungen zu vermeiden.

- (2) Es ist verboten:
1. Abfälle aller Art (Streichhölzer, Zigaretten und Zigarettenreste, Papier, Speisereste, Kaugummi und dgl.) auf den Boden zu werfen oder brennende Zigarren oder Zigaretten auf Tische oder andere Einrichtungsgegenstände zu legen oder auszudrücken,
  2. Wände und Türen zu beschmutzen, zu beschriften oder Gegenstände irgendwelcher Art in der Carl-Julius-Weber-Halle anzubringen,
  3. feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung der Abwasserleitungen herbeiführen können, in die Spülaborte zu werfen,
  4. Räumlichkeiten, die nicht dem Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb dienen, zu betreten,
  5. Motor- und Fahrräder oder sonstige Fortbewegungsmittel innerhalb des Gebäudes abzustellen, oder in irgendeiner Weise zu befahren,
  6. Tiere mitzubringen.
- (3) Das Rauchen in der Carl-Julius-Weber-Halle ist nicht gestattet.
- (4) Die Ein- und Ausgänge, die Rettungswege und Notausgänge, die Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht zugestellt oder verschlossen werden. Die Benutzung der Notausgangstüren sowie das Entfernen oder Beschädigen der Sicherungen derselben gegen unbefugtes Öffnen sind nur im Notfall bei Gefahr für Leib und Leben gestattet. Bei Zuwiderhandlungen wird die Gemeindeverwaltung Kupferzell Schadenersatzforderungen gegen den Verursacher erheben.
- (5) Offenes Feuer sowie die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten sind untersagt.
- (6) Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich sind nur mit Zustimmung der Gemeinde erlaubt.

## **§ 7**

### **Widerruf der Überlassungsvereinbarung bzw. der Benutzungserlaubnis**

- (1) Veranstalter, Vereine oder sonstige Benutzer, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider handeln oder den Weisungen der Gemeinde oder ihren Beauftragten nicht Folge leisten, können nach schriftlicher Verwarnung durch die Gemeinde ganz oder zeitweise von der Benutzung der Carl-Julius-Weber-Halle ausgeschlossen werden. Vor der schriftlichen Verwarnung bzw. dem zeitweise bzw. gänzlichen Ausschluss von der Benutzung, erhalten sie die Möglichkeit zu den vorgebrachten Zuwiderhandlungen schriftlich Stellung zu nehmen.
- (2) Des Weiteren behält sich die Gemeinde vor, eine Benutzungserlaubnis zu widerrufen bzw. eine Veranstaltung abzusetzen, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen höherer Gewalt oder drohender Gefahren, insbesondere mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Sicherheit notwendig ist, oder wenn die Gemeinde die Carl-Julius-Weber-Halle selbst benutzen oder für eine im öf-



fentlichen Interesse liegende Veranstaltung einem Dritten überlassen will. Der dem Veranstalter durch den Widerruf der Überlassungsvereinbarung ggf. entstehende Schaden kann nicht im Wege des Schadenersatzanspruchs gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

- (3) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, eine sofortige Räumung vorzunehmen, wenn ihre Anordnungen nicht beachtet werden oder wenn entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gehandelt wird.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Der Veranstalter, die Vereine oder sonstige Benutzer der Carl-Julius-Weber-Halle haften für alle Beschädigungen und Verluste, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie oder ihren Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung bzw. dem Übungsabend entstanden sind. Die Beschädigungen werden auf Kosten des Veranstalters bzw. des Vereins wieder behoben. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten ist Sache des Veranstalters bzw. des Vereins.
- (2) Der Veranstalter, die Vereine und sonstige Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Gerätschaften und der Zugänge dorthin stehen. Der Veranstalter, die Vereine und sonstige Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Benutzer haben auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (3) Mehrere Schuldner haften grundsätzlich als Gesamtschuldner.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt.
- (5) Für die von den Benutzern in die Carl-Julius-Weber-Halle eingebrachte Gegenstände und Sachen übernimmt die Gemeinde Kupferzell keine Haftung. Die Unterbringung erfolgt ausschließlich auf die Gefahr des jeweiligen Eigentümers.

## **§ 9 Garderobe**

- (1) Den Besuchern der Carl-Julius-Weber-Halle steht es frei, die Garderobe in Foyer und in den Umkleidekabinen zu benutzen. Da die Garderobe nicht unter Aufsicht steht, übernimmt die Gemeinde Kupferzell für abgelegte Kleidungsstücke und sonstige mitgebrachte Gegenstände keine Haftung.
- (2) Bei Veranstaltungen ist die Abwicklung des Garderobenbetriebs Sache des Veranstalters.

**§ 10**  
**Fundsache**

Fundgegenstände sind unverzüglich dem Hausmeister abzugeben, Wertgegenstände werden an das Fundamt der Gemeinde Kupferzell weitergeleitet.

**§ 11**  
**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Öhringen.

**§ 12**  
**Teilnichtigkeit**

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen rechtswidrig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten**

Die Benutzungsordnung für die Carl-Julius-Weber-Halle vom 11.12.2007 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Carl-Julius-Weber-Halle vom 29.03.2003 ausser Kraft.

Kupferzell, den 12.12.2003

gez.

Schaaf  
Bürgermeister